



Nr. 15/20 Donnerstag, 9. April 2020
Herausgegeben von der Stadt Kempten (Allgäu)

Öffnungszeiten Stadtverwaltung:
Montag–Freitag 8–12 Uhr, zusätzlich
Mittwoch 12–13 Uhr, Montag 14.30–17.30 Uhr
Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb
dieser Zeiten individuelle Termine zu
vereinbaren, sowie die Online-Services unter
www.kempten.de/de/virtuelles-rathaus.php.



IHRE BEHÖRDENNUMMER
Die (08 31) 115 – eine Nummer für alle Behördenfragen:
Montag–Freitag 7.30–18 Uhr

■ Allgemeinverfügung zum Verbot von Mottfeuer

Vollzug der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (Bayerische Pflanzenabfall-Verordnung – PflAbfV) vom 13. März 1984 (GVBl. S. 100, BayRS 2129-2-2-U), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Mai 2017 (GVBl. S. 184).

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Kempten (Allgäu) gibt es zahlreiche Fälle. Am 16.03.2020 hat das Bayerische Staatsministerium des Inneren für Sport und Integration aufgrund der Corona-Pandemie das Vorliegen einer Katastrophe im Freistaat Bayern gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) festgestellt.

Aufgrund der damit verbundenen Auswirkungen erlässt die Stadt Kempten (Allgäu) folgende

Allgemeinverfügung

1. Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle aus Land-, Forst-, Almwirtschaft und gewerblichem Gartenbau nach der Bayerischen Pflanzen-Abfallverordnung (sog. Mottfeuer) wird für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Kempten (Allgäu) ab sofort bis auf Weiteres untersagt.

2. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

1. Die Stadt Kempten (Allgäu) ist zum Erlass dieser Anordnung sachlich und örtlich zuständig gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 PflAbfV und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

2. Nach § 1 Abs. 2 S. 2 PflAbfV kann die Kreisverwaltungsbehörde weitergehende Anforderungen zur Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen festlegen, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies gebietet.

Mit diversen Allgemeinverfügungen und Verordnungen hat die Bayerische Staatsregierung, insbesondere das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, seit dem 16.03.2020 Einschränkungen des Öffentlichen Lebens und insbesondere Kontakt- und Betriebsverbote erlassen, um ein schnelles Voranschreiten

der Corona-Infektionen zu unterbinden und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern. Für ganz Bayern wurde am 16.03.2020 der Katastrophenfall festgestellt. Zurzeit sind alle Einsatzkräfte gebündelt, um die Herausforderungen der Corona-Pandemie zu bewältigen. Im Zusammenhang mit den vorgenannten Allgemeinverfügungen und Verordnungen wurde die Richtschnur herausgegeben, nichts zu unternehmen, was potentiell Feuerwehr- und Rettungsdienstesätze verursacht. Die Gewährleistung des Brandschutzes in den Gemeinden ist durch die Gefahr einer Infektion oder Absonderung von Einsatzkräften bereits über das normale Maß hinaus gefährdet.

Bei Mottfeuern werden in der Regel Gartenabfälle und Pflanzenabschnitte verbrannt. Das Abbrennen von Mottfeuern ist zwar grundsätzlich erlaubt unter der Maßgabe, dass es vorher bei der Integrierten Leitstelle angezeigt wird. Aber immer wieder führen nichtgemeldete Mottfeuer zu Einsätzen der örtlichen Feuerwehren. Auch dann, wenn sie entweder bei böigem Wind außer Kontrolle geraten oder nicht ordnungsgemäß abgelöscht werden und sich ohne Aufsicht neu entzünden.

Da die Integrierte Leitstelle Allgäu (ILS) aufgrund der derzeitigen Krisenlage keine Anmeldung dieser Forstfeuer und sonstigen Nutzfeuern mehr entgegennehmen kann, sind dadurch verursachte Feuerwehralarmierungen und -einsätze vorprogrammiert. Zu dieser Jahreszeit werden im Allgäu täglich rund 50 - 90 Feuer angemeldet, davon auch einige im Kemptener Stadtgebiet. Eingehende Notrufe, die aufgrund der Beschreibung des Anrufers auch ein Mottfeuer sein könnten, werden normalerweise vor einer Alarmierung durch die Leitstelle telefonisch mit den Waldbauern abgestimmt. So können zahlreiche Fehlalarmierungen vermieden werden. Dieser zusätzliche Service der erstalarmierenden Stelle für Feuerwehren und Rettungsdienst kann derzeit nicht geleistet werden.

Es ist im Interesse der Bevölkerung, dass Einsatzkräfte nicht weiterhin in solchen Einsätzen gebunden werden, sondern für die Bewältigung der Corona-Krise einsatzbereit sind. Das

Abbrennen von Pflanzenresten ist demgegenüber von nachrangigem Interesse. Deshalb werden Mottfeuer bis auf Weiteres untersagt. Die Allgemeinverfügung ist auch verhältnismäßig. Die Allgemeinverfügung ist geeignet und erforderlich, da ein weniger eingreifendes Mittel, das die Einsatzfähigkeit im Dienste der Allgemeinheit in gleicher Weise sichert, nicht ersichtlich ist. Es verbleibt zudem die Möglichkeit der Entsorgung in Abfallentsorgungsanlagen und die anderen in der PflAbfV zugelassenen Möglichkeiten, so dass die Anordnung auch angemessen ist.

3. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach kann die sofortige Vollziehung dann angeordnet werden, wenn dies im besonderen öffentlichen Interesse liegt. Das besondere öffentliche Interesse an der Vollziehung stellt sich als Ergebnis einer Abwägung aller im konkreten Fall betroffenen öffentlichen und privaten Interessen dar unter Berücksichtigung der Natur, Schwere und Dringlichkeit des Interesses an der Vollziehung. Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ist in der Regel vor allem bei Gefahrensituationen anzunehmen, die durch die in Frage stehende Verfügung behoben werden sollen. Vorliegend handelt es sich um eine Maßnahme zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zur Eindämmung der Corona Pandemie. Demgegenüber steht das private Entsorgungsinteresse, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Möglichkeit der Entsorgung in Abfallentsorgungsanlagen weiterhin besteht. Das private Interesse eines jeden Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung einer etwaigen Klage muss hier in Abwägung zu dem überragenden Interesse der Allgemeinheit an der Eindämmung der Corona Pandemie und der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Feuerwehr- und Rettungsdienstwesens und damit der öffentlichen Sicherheit und Ordnung deutlich zurückstehen.

4. Die Anordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft, Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe

Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

b. Elektronisch

Die Klage kann auch elektronisch eingereicht werden. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung: Ein Rechtsbehelf (Anfechtungsklage) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung; das bedeutet, dass Sie den Bescheid auch dann befolgen müssen, wenn Sie ihn mit einer Klage angreifen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kempten, den 07.04.2020
Josef Mayr
Dritter Bürgermeister

■ Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit (BlauzungenV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1095)

Allgemeinverfügung zur Änderung der Änderung der Allgemeinverfügung vom 17. Mai 2019
Die Stadt Kempten (Allgäu) als untere Behörde für Veterinärwesen erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung vom 17.05.2019 zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 26.01.2019 -Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit ist unter Option 4 wie nachstehend zu ändern:

In der Bedingung in Option 4 nach dem ersten Spiegelstrich ist „4 Wochen“ durch „28 Tage“ zu ersetzen. Die Bedingung in Option 4 nach dem dritten Spiegelstrich. „negative Untersuchung auf BTV-8 mittels

PCR (aus EDTA-Blut) innerhalb von 14 Tagen vor dem Verbringen; Eintragung des negativen Untersuchungsergebnisse in HIT-Datenbank“ ist ersatzlos zu streichen.

2. Die sofortige Vollziehung der in Nr. 1 getroffenen Regelung wird angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

1. Das bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz konnte in intensiven Gesprächen mit den anderen Bundesländern und in enger Abstimmung mit dem Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) erreichen, dass die seit dem 18.05.2019 geltenden innerstaatlichen Verbringungsregelungen für ungeimpfte Kälber von Muttertieren, die während der Trächtigkeit geimpft wurden, kurzfristig angepasst werden.

2. Die Stadt Kempten (Allgäu) ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärwesen, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GDVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

3. Die sofortige Vollziehbarkeit der Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.

Die Blauzungenkrankheit ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, für die alle Wiederkäuer empfänglich sind. Sie wird durch ein Virus verursacht, das durch infizierte Stechmücken (Gnizen) übertragen wird. Das klinische Krankheitsbild geht mit schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen am Kopf, den Geschlechtsorganen, den Zitzen und am Kronsaum der Klauen einher. Neben Leistungseinbußen durch Milchrückgang, Gewichtsverlust und Aborte führen schwere Verlaufsformen auch zu hohen Sterblichkeitsraten (insbesondere bei Schafen).

Mit der Festlegung eines Sperrgebiets sind Verbringungsverbote für empfängliche Tiere sowie deren Sperma, Eizellen und Embryonen verbunden, durch die eine Verschleppung des Seuchenerregers in freie Gebiete verhindert werden soll. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens von durch diese Allgemeinverfügung Betroffenen alle notwendigen Schutz- und Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Die Blauzungenkrankheit ist eine hochvirulente Seuche, die den raschen Einsatz von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gebietet. Ohne das sofortige Wirksamwerden der genannten Ge- und Verbote bestünde die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht

werden. Aus diesem Grund können zeitliche Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche aufgrund aufschiebender Wirkung von etwaigen Rechtsbehelfen nicht hingenommen werden.

Angesichts des überragenden öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung müssen die persönlichen und wirtschaftlichen Interessen (z.B. wirtschaftliche Einbußen) der konkret Betroffenen in Kempten (Allgäu) zurückstehen.

4. Nummer 3 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG.

5. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Bayerischen Tiergesundheit- Ausführungsgesetzes.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg

erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

b. Elektronisch

Die Klage kann auch elektronisch eingereicht werden. Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Das EGVP wird unter www.egvp.de in Form eines Programms zum kostenlosen Download bereitgestellt. Die Dokumente müssen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kempten (Allgäu), 07.04.2020
Josef Mayr
Dritter Bürgermeister